

Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München
Lehrstuhl für Holzbau und Baukonstruktion

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
29.07.2020 15:48

176/17/2020

München, 28. Juli 2020

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKEN, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-Drucksache 7/723-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Zustimmung haben wir Ihren Gesetzesentwurf zu Kenntnis genommen. Für den Holzbau ist dies sicherlich als historische Änderung anzusehen und wird zukünftig einen, den heutigen Möglichkeiten entsprechenden, sinnvollen Einsatz des Holzbaus im mehrgeschossigen Bauen in Thüringen ermöglichen.

Nachstehend einige Anmerkungen zur Änderung der Thüringer Bauordnung in Ihrem Gesetzesentwurfs.

§ 26 Abs. 2 Sätze 4 und 5 (ThürBO):

„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.“

Hinweis: Satz 5 ist mit Blick auf § 30 Abs. 3 Satz 1 nicht notwendig, da dort bereits die Anforderung nichtbrennbar aufgeführt wird.

„Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 fordert für Gebäude der Gebäudeklasse 5, Wände in der Bauart von Brandwänden. Folglich ist auch hier die Anforderung nichtbrennbar bereits durch § 30 Abs. 3 Satz 1 definiert. Aus unserer Sicht kann Satz 5 zur Vorbeugung einer Doppelung im Gesetzestext gestrichen werden.



Auswirkungen durch § 26 Abs. 2 Sätze 4 und 5 (ThürBO) auf § 30 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 (ThürBO) (unverändert durch Gesetzesentwurf)

„...²An Stelle von Brandwänden sind in den Fällen von Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zulässig

- 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,*
- 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände, ...“*

Hinweis: Durch Einführung der § 26 Abs. 2 Sätze 4 und 5 ist es zukünftig möglich hochfeuerhemmende Bauteile aus brennbaren Baustoffen zu errichten. Eine Anforderung an eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung besteht nicht mehr. Es wäre zukünftig folglich möglich Wände an Stelle von Brandwänden aus brennbaren Baustoffen auszuführen ohne dass eine Anforderung an die Oberfläche als nichtbrennbar besteht. Der Entwurf der M-HolzBauRL, die im Rahmen der Anhörung veröffentlicht wurde, sieht auch keine Beschränkung oder weitere Anforderungen an diesen Punkt vor. Unter Punkt „5.3. Oberflächen von Massivholzbauteilen“ werden sichtbare Holzoberflächen grundsätzlich ermöglicht (max. 25% der Wände).

Es wäre also bauordnungsrechtlich zukünftig möglich eine Brettsper Holzwand in der Gebäudeklasse 4 ohne Bekleidung als F 60-B M Bauteil auszuführen und diese beispielweise 0,30 m über Dach zu führen ohne dass an irgendeiner Stelle eine Bekleidung gefordert wird. Aus unserer Sicht ist eine Ergänzung für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Punkt 1 und 2 wie in § 35 Abs. 5 Punkt 2 sinnvoll:

„(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen

...2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, ...“

Vorschlag: Ergänzung § 30 Abs. 3 um einen Satz

„Wände an Stelle von Brandwänden nach Satz 2 Nummer 1 und 2 aus brennbaren Baustoffen müssen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.“

Die ausreichende Dicke der Bekleidung für Wände an Stelle von Brandwänden aus brennbaren Baustoffen kann dann beispielsweise in der M-HolzBauRL geregelt werden.

§ 28 Abs. 5 (ThürBO)

„Abweichend von Abs. 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“

Hinweis: Auch belüftete Außenwandbekleidungen aus brennbaren Baustoffen kommen in der Praxis oft zu Anwendung und sind brandschutztechnisch robuster. Diese wären zukünftig ausgeschlossen. Das Wort „hinterlüftet“ stellt keine Anforderung an das Sicherheitsniveau dar und ist somit in der Bauordnung obsolet. Der Entwurf der M-HolzBauRL wäre im gleichen Maße auch für belüftete Außenwandbekleidungen vorstellbar.

Vorschlag: Streichung des Wortes hinterlüftet

„Abweichend von Abs. 3 sind ~~hinterlüftete~~ Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammaren Baustoffen zulässig.“

Zukünftig sollen die Anforderungen an Außenwandbekleidungen mit Verweis auf § 87a in der M-HolzBauRL geregelt werden. Aktuell existiert jedoch bereits der Anhang 6 „Hinterlüftete Außenwandbekleidungen“ in der ThürVVTB als technische Baubestimmung. Hier wird im Anwendungsbereich nicht aufgeführt, dass sich diese Anforderung auf nichtbrennbare, bzw. schwerentflammare Außenwandbekleidungen beziehen. Das kann zukünftig zu Verwechslungen führen. Aus unserer Sicht ist für Anhang 6 unter 1 Anwendungsbereich der Hinweis auf den Bezug auf schwerentflammare Außenwandbekleidungen aufzunehmen, oder normalentflammare explizit auszunehmen.

Mit Blick auf Ihren Gesetzesentwurf schauen wir sehr positiv in die Zukunft des Holzbaues in Thüringen und verbleiben mit freundlichen Grüßen